

RadSPORTclub Leuchau

— Satzung vom 16.01.2000 —

Seite 1 von 3

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RadSPORTclub Leuchau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leuchau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Durchführung von Radwanderungen, den Besuch von RadSPORTveranstaltungen und in der Förderung des RadSPORTs.

3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt (falls diese Zugehörigkeit nicht bereits durch andere Vereine vorliegt).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft zu richten ist, entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein in Rahmen dieser Satzung. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des RadSPORTs besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung zu beachten, die Ziele des Vereins zu fördern, Kameradschaft, Fairneß und Ehrlichkeit innerhalb des Vereins zu wahren, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

§ 7 Beiträge

Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem vertretungsberechtigten und dem erweiterten Vorstand.

Vertretungsberechtigter Vorstand ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB; je mit Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis für beide für den 1. und 2. Vorstand insoweit eingeschränkt wird, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 2.000 die

Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

2. Erweiterter Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Sportwart und Schriftführer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen, die vom Vorstand festgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer. Ist dieser verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung

RadSPORTclub Leuchau

--- Satzung vom 16.01.2000 ---

Seite 3 von 3

enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder.

- Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden wie die Vorstandschaft für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulmbach, mit der Auflage, das Vermögen für den Feuerschutz in

der ehemaligen Gemeinde Leuchau zu verwenden.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 16.01.2000 ersetzt diese Satzung die ursprüngliche Satzung des RadSPORTclubs Leuchau vom 13.04.1993

Leuchau, den 16.01.2000

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzende)

(Kassier)

(Sportwart)

(Protokollführer)

Zur Information:

Das Original der Satzung wurde am 16.01.2000 von den damaligen Vorstandsmitgliedern Roland Gräf, Cornelia Giesert, Anita Grasgruber, Joachim Angermann und Werner Schuberth, sowie Petra Gräf und Kurt Reichert als Vertreter der anwesenden Mitglieder unterzeichnet.